

FÖRDERUNG DER WEITERBILDUNG



RECHT INTERESSANT

Neben dem Sicherstellungsauftrag für die ambulante medizinische Versorgung nach § 72 SGB V haben die Kassenärztlichen Vereinigungen seit Einführung des § 75a SGB V durch das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz [1] im Jahre 2015 auch die gesetzliche Aufgabe, gemeinsam mit den Krankenkassen die Weiterbildung im Bereich der Allgemeinmedizin sowie die Weiterbildung in der ambulanten grundversorgenden fachärztlichen Versorgung finanziell zu fördern. Doch wie sieht der rechtliche Rahmen dafür aus?

Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V

Der Bundesgesetzgeber hat mit diesem Paragraphen zwar die gesetzliche Aufgabenverteilung der Weiterbildungsförderung statuiert, die Konkretisierung der finanziellen Maßnahmen zur Förderung der Weiterbildung jedoch den maßgeblichen Organisationen der Selbstverwaltung auf Bundesebene, namentlich der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen sowie der Deutschen Krankenhausgesellschaft übertragen, die mit Wirkung zum 1. Juli 2016 die Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V geschlossen haben. Rechtlich betrachtet handelt es sich hierbei um einen öffentlich-rechtlichen Normsetzungsvertrag, der nicht nur die oben benannten Organisationen als Vertragspartner, sondern auch die einzelnen Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) der Bundesländer sowie deren Mitglieder rechtlich bindet. [2] Die Vereinbarung

zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V enthält sowohl für die Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung als auch für die Förderung weiterer fachärztlicher Weiterbildungen verbindliche Vorgaben, insbesondere für die KVen, die für die Umsetzung der Weiterbildungsförderung zuständig sind. Darüber hinaus hat die KVB mit einer eigenen Richtlinie für den Bereich der Förderung ambulanter grundversorgender fachärztlicher Weiterbildungen von ihrer Kompetenz Gebrauch gemacht, ergänzende und konkretisierende Regelungen für das Verfahren der Weiterbildungsförderung zu erlassen. [3]

Grundsätzliche Vorgaben für die Förderung der allgemeinmedizinischen Facharztweiterbildung

Im Bereich der Allgemeinmedizin sollen mit einem monatlichen Betrag von 5.000 Euro bundesweit mindestens 7.500 Weiterbildungsstellen von den Kostenträgern gefördert werden. [4] Ferner sind die

KVen nicht berechtigt, die Anzahl dieser Stellen zu begrenzen. [5] Mit diesem „Soll“ an zu fördernden Stellen wird durch den Bundesgesetzgeber eine enumerative Festlegung für die Bemühungen der KVen im Bereich der allgemeinmedizinischen Weiterbildungsförderung getroffen. [6] Die Verteilung der 7.500 Soll-Förderstellen auf die einzelnen KV-Bezirke erfolgt nach dem Bevölkerungsanteil gemäß der zuletzt veröffentlichten maßgeblichen amtlichen Statistik (DESTATIS-Erhebung). [7] Mehr- oder Minderförderungen im Vergleich zu dem auf diese Weise ermittelten Soll-Anteil, die in einzelnen KV-Bezirken entstehen können, werden auf Basis einer Jahresendabrechnung ausgeglichen. [8]

Grundsätzliche Vorgaben für die Weiterbildung im ambulanten grundversorgenden fachärztlichen Bereich

Im Gegensatz zur Förderung der Weiterbildung im Bereich der Allgemeinmedizin ist die Förderung weiterer fachärztlicher Weiter-

bildungen sowohl zahlenmäßig als auch inhaltlich beschränkt. Insgesamt stehen in diesem Bereich bundesweit 2.000 Förderstellen mit einer monatlichen Fördersumme von ebenfalls 5.000 Euro zur Verfügung, von denen 250 Förderstellen der Weiterbildung von Kinder- und Jugendmedizinerinnen vorbehalten sind. [9] Die Verteilung der 2.000 Förderstellen auf die einzelnen KV-Bezirke erfolgt wiederum nach dem Bevölkerungsanteil gemäß der zuletzt veröffentlichten maßgeblichen amtlichen Statistik (DESTATIS-Erhebung). [10] Die Feststellung von weiteren förderfähigen Facharztgruppen, neben den Kinder- und Jugendmedizinerinnen, erfolgt sodann auf regionaler Ebene durch die KVen und die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Ersatzkassen und wird jährlich zum 31. März überprüft. [11] Als förderfähig können von den Selbstverwaltungsträgern auf Landesebene ausschließlich Weiterbildungen von fachärztlichen Arztgruppen definiert werden, deren ambulante Tätigkeit der Grundversorgung zugerechnet werden kann. Zur Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „ambulanten Grundversorgung“ kann, aufgrund der dort ebenfalls bestehenden Korrelation zu Fachgebieten nach dem Weiterbildungsrecht der Ärzte, auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zurückgegriffen werden. Hier wird die fachärztliche Versorgung in eine spezialisierte fachärztliche (§ 13 Bedarfsplanungsrichtlinie) sowie in eine allgemeine fachärztliche Versorgung (§ 12 Bedarfsplanungsrichtlinie) unterteilt. Diejenigen Facharztgruppen, die der Gemeinsame Bundesausschuss der allgemeinen fachärztlichen Versorgung zugeordnet hat, können demzufolge im Regelfall auch als grundversorgend in der ambulanten Ver-

sorgung angesehen werden. Den so festgelegten förderfähigen Arztgruppen wird schließlich aus dem zur Verfügung stehenden regionalen Förderkontingent für den Bezirk der KVB eine bestimmte Anzahl an förderfähigen Stellen zugewiesen (arztgruppenbezogenes Stellenkontingent). Diese Zuweisung erfolgt auf Grundlage einer einheitlichen und gleichförmigen Bewertung der regionalen Förderbedarfe, in deren Rahmen insbesondere die Versorgungssituation, die Größe der förderfähigen Facharztgruppe sowie die Altersstruktur der Ärzte der förderfähigen Facharztgruppe zu berücksichtigen sind. [12] Kommt es aufgrund der durch den Bundesgesetzgeber begrenzten Anzahl von förderfähigen Stellen zu einem Überschuss an Bewerbungen, entsteht die Notwendigkeit, ein Auswahlverfahren durchzuführen. [13] Maßgebliche Kriterien für die Bewerberauswahl in diesem Verfahren sind insbesondere die Wahl einer Weiterbildungsstelle in einem Planungsbereich, in dem eine bestehende oder in absehbarer Zeit drohende Unterversorgung gemäß § 100 Absatz 1 Satz 1 SGB V in der jeweiligen Facharztgruppe besteht sowie weiterbildungsspezifische Fragen, zum Beispiel ob der Bewerber sich bereits in einem ambulanten Abschnitt befindet, die in der Weiterbildungsordnung am Krankenhaus abzuleistenden Weiterbildungszeiten bereits absolviert wurden oder die Weiterbildung in einem sogenannten Verbund, bestehend aus Vertragsarztpraxen und Krankenhäusern, stattfindet. [14]

Fazit

Trotz seiner durchaus komplexen Ausgestaltung erscheint der hier in seinen Grundzügen dargestellte Rechtsrahmen der Weiterbildungs-

förderung mit Blick auf die jährlichen Evaluationsberichte der KBV geeignet, einen positiven Trend zu generieren, der sich in stetig steigenden Zahlen von geförderten Weiterbildungen ausdrückt. [15]

Christopher J. Geier
(Rechtsabteilung der KVB)

- [1] BGBl I 2015, 1211.
- [2] Seifert in: Hauck/Noftz, SGB, 06/20, § 75a SGB V, Rn. 13 mwN.
- [3] Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung nach § 75a SGB V gemäß Beschluss der Vertreterversammlung der KVB vom 17.11.2018, in Kraft getreten am 24.11.2018 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 47 vom 23.11.2018).
- [4] Siehe § 2 Abs. 3 und § 5 Abs. 2 und 3 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.
- [5] Siehe § 75a Abs. 3 Satz 2 SGB V, § 2 Abs. 1 Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.
- [6] Nach Hesral handelt es sich um eine imperative Vorgabe, mit der der Gesetzgeber gleichzeitig der Möglichkeit der Zielverfehlung trotz besten Bemühens Rechnung trägt (Hesral in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl., § 75a SGB V (Stand: 15.06.2020), Rn. 19).
- [7] Siehe § 6 Abs. 1 sowie Anlagen I und III der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.
- [8] Siehe § 6 Abs. 3 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.
- [9] Siehe § 75a Abs. 9 Satz 2 SGB V und § 3 Abs. 2 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.
- [10] Siehe § 6 Abs. 2 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.
- [11] Siehe § 3 Abs. 8 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.
- [12] Siehe Ziffer 1.3 der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung nach § 75a SGB V (Fn.3).
- [13] Siehe § 3 Abs. 3 Ziffer 3 der Anlage I der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V sowie Ziffer 5 der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung nach § 75a SGB V (Fn.3).
- [14] Siehe § 3 Abs. 3 Ziffer 3 der Anlage I der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V sowie Ziffer 5 der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung nach § 75a SGB V (Fn.3).
- [15] Vgl. KBV, Weiterbildungsförderung gemäß § 75a SGB V, Evaluationsbericht 2018, Seite 7, abrufbar unter: https://www.kbv.de/media/sp/Weiterbildungsforderung_Evaluationsbericht_2018.pdf